Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 16 (1991)

Heft: 1

Rubrik: Durchgangsplatz in Knonau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinderat Knonau
Telefon 01/767 01 91

8934 Knonau, 27. März 1991

Radgenossenschaft
der Landstrasse
Freilagerstrasse 5
Postfach 1647
8048 Zürich

E1.4 Fahrende auf der N4 in Knonau

Sehr geehrter Herr Huber

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung vom 15.3.1991, an der seitens der Radgenossenschaft Sie und Herr Wyss teilgenommen haben. An der erwähnten Aussprache sind die Probleme erörtert worden, die jeweils insbesondere für die Gemeinde Knonau und den Weiler Bibersee entstehen, wenn die Fahrenden das nicht eröffnete Teilstück der N4 als Durchgangsplatz benützen (rücksichtslose Fahrweise durch Bibersee, Abfallprobleme, allgemeine Unordnung usw.).

Nachdem verschiedene Interventionen bisher nichts oder nur vorübergehend etwas genützt haben, wurde Ihnen eröffnet, dass die Standortgemeinden nicht mehr länger bereit sind, diese ärgerlichen Zustände weiterhin zu dulden und wir uns gezwungen sehen, nötigenfalls konsequente Massnahmen zu ergreifen.

Wie Sie wissen, ist die N4 mit einem amtlichen Verbot belegt, welches Unberechtigten das Befahren, Begehen und Campieren mit Androhung von Busse verbietet. Dieses Verbot gilt grundsätzlich auch für das Fahrende Volk. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Brief vom 31. August 1990.

Trotzdem ist der Gemeinderat entgegenkommenderweise bereit, als provisorischen Durchgangsplatz jeweils einige wenige Wohnwagen (Zuger und Zürcher Kantonsgebiet max. 10 Wagen) zu dulden. Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, dass die eingangs geschilderten Missstände aufhören und die Fahrenden zu keinen Beanstandungen mehr Anlass geben. Andernfalls hat der Gemeinderat keine Möglichkeit, weiterhin Goodwill zu zeigen, und die Behörde sähe sich gezwungen, die N4 polizeilich räumen zu lassen und rigoros zu sperren.

Wir ersuchen Sie eindringlich, diesen letzten Appell den Fahrenden unmissverständlich zur Kenntnis zu bringen.

Kopie an:

- Baudirektion des Kantons Zug, zhd. von Herrn Dr. M. Gisler, Direktionssekretär, Postfach 897, 6301 Zug
- Gemeindeverwaltung, 6330 Cham

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat Knonau

Der Präsident: Der Schreiber:

Die Radgenossenschaft bittet alle Jenischen, sich dringend an die behördlichgeregelten Plastzordnungen zu halten. Wir sollten daran denken, dass auch unsere Kinder eines Tages noch einigermassen frei von Ort zu Ort fahren können.

Bild: Platz Knonau, wie lange noch?